97-84006-14

Bauer, Stephan

Das Existenzminimum in Recht und Wirtschaft

Wien

1914

97 84 006.14
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

308
Z
Box 16

Bauer, Stephan, 1865-
Das existenzminimum in recht und wirtschaft...
Wien. 1914.
25 p.

Sonderausg. aus der Festschrift für Franz Klein.

Only Ed

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 1/16/97 INITIALS: AL

TRACKING # : 20233

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Gift.
Prof. E. R. Seligman
SEP 30 '16
308
Z
Box 16

Das Existenzminimum in Recht und Wirtschaft.

Von

Professor Dr. Stephan Bauer,
Basel.

Wien, 1914.
Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I., Kohlmarkt 20.

Das Existenzminimum
in
Recht und Wirtschaft.

Von

Professor Dr. Stephan Bauer,
Basel.

Wien, 1914.
Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I., Kohlmarkt 20.

Sonderausgabe aus der Festschrift für Franz Klein

Buchdruckerei der Manzschen
k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-
Buchhandlung in Wien.

19 Nov. 1915

Es gibt kaum eine moderne Reform des Wirtschaftslebens, die sich nicht wenigstens mittelbar zum Ziele setzte, die Befriedigung eines größeren Ausmaßes von Kulturbedürfnissen zu erleichtern oder ihre Einschränkung zu verhüten. Man denkt hiebei an die immer größere Entfernung der Lebensansprüche von der Befriedigung des bloßen physischen Notbedarfs. Genau genommen würde die ganze Geschichte der Kultur sich also auf ein einfaches Kurvenbild reduzieren lassen, aus dessen Erhebungen über den Notbedarf das Maß des ökonomischen Fortschrittes sich ermessen ließe; und obwohl man unzweifelhaft von einer Konstruktion dieser Art weit entfernt ist, trägt jeder ökonomisch Denkende und Trachtende ein vorwiegend auf dem Glauben an eine die Kulturquote erhöhende, d. h. die Sicherung des Existenzbedarfes übersteigende Wirksamkeit bestimmter Eingriffe oder Einflüsse beruhendes Vorstellungsbild in sich. Das Streben, an Stelle dieses undeutlich umrissenen Bildes eine klare Zeichnung der Gradunterschiede des Erreichten oder zu Erreichenden zu setzen, ist eine Aufgabe, an der schon viele Mühe der Forschung zerschellt ist. Aber das Mißgeschick des Einzelnen darf niemals auf die Unlösbarkeit des Problems schließen lassen, und darum mag ein Überblick über die Versuche der Messung des Existenzbedarfes zum mindesten die Tragweite der Frage in ein klares Licht setzen.

Dem Nationalökonomen ist der Begriff des Existenzminimums sowohl von der scharfen Betonung her, die seine Rolle bei der Bildung des Arbeitslohnes durch Lassalle erfahren hat, als aus der Lehre vom steuerfreien Notbedarf her bekannt. Bekanntlich hat es Lassalle als ein ehernes Gesetz bezeichnet, daß der Arbeitslohn

immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, sich niemals dauernd über ihn erheben könne, bekannt auch, daß Ricardo, auf den er sich stützt, diesen Notbedarf selbst — den natürlichen Preis der Arbeit — als einen nach Ort und Zeit verschiedenen erkannte. Schon Torrens hatte gelehrt, daß ein Arbeiter in Hindostan in voller Kraft weiter arbeiten könne, obwohl er als natürlichen Lohn nur so viel erhält, daß damit ein Arbeiter in Rußland nicht leben könnte. Selbst in Ländern desselben Klimas könnten oft verschiedene Lebensgewohnheiten im natürlichen Preise der Arbeit Schwankungen hervorrufen, die ebenso bedeutend sind als diejenigen, die aus natürlichen Ursachen hervorgehen[1]) und Ricardo erklärt, „ein englischer Arbeiter würde seinen Lohn als unter dem natürlichen Satze befindlich betrachten und zu niedrig, um eine Familie zu erhalten, wenn er ihm nicht ermöglichte, sich andere Nahrung zu verschaffen als Kartoffeln und in keiner besseren Wohnung zu leben als in einer Lehmhütte. Dennoch werden so mäßige Ansprüche der menschlichen Natur in Ländern, in denen ‚das Menschenleben billig ist', als genügend erachtet und seine Bedürfnisse leicht befriedigt".[2]) Örtlich und zeitlich schwankt also der Umfang des niedrigsten Lebensbedarfes.

Das Wort Ricardos, daß dieser Lebensbedarf niedriger sei an solchen Orten und zu solchen Zeiten, in welchen „das Menschenleben billig ist", gibt uns die Möglichkeit, den Begriff des Existenzminimums genauer ins Auge zu fassen. Wir können uns bildlich die Höhe des Wertes des Lebens als an einer Skala ablesbar vorstellen, deren Nullpunkt das Existenzminimum bedeutet. Unterhalb dieses Nullpunktes begänne das ökonomisch motivierte Taedium vitae, verkörpert durch die Opfer der täglichen Großstadttragödie, jene, denen das Leben materiell oder seelisch zu wenig bietet, um an ihm selbst, an Ehre, Freiheit oder Berufstätigkeit ein weiterdauerndes Interesse zu besitzen. Selbstmörder, Verbrecher aus Not, Landstreicher, Bettler, chronische Arbeitslose, aber auch die Schichten der Unterernährten und Siechen fallen in diese Kategorie. Der natürliche Existenzbedarf, Nahrung, ein Mindestmaß von Wohnung, Kleidung, Feuerung, fehlt ihnen physiologisch, um ihre persönlichen

1) R. Torrens, An Essay on External Corn Trade 1815, p. 68.

2) Ricardo, Principles of political economy and taxation, Ch. V, und K. Diehl, Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung, II. Teil, Leipzig 1905, S. 15 bis 86.

Lebensfunktionen fortzusetzen, um ihre Arbeit mit ungeschwächter Kraft zu betreiben, um der Gesellschaft den Nachwuchs zu liefern.

Die Zahl der Menschen, die diesen natürlichen Existenzbedarf nicht zu decken vermögen, bildet nur vorübergehend in Zeiten schwerer Krisen einen erheblichen Bruchteil der westeuropäischen Gesellschaft. Weit größer ist die Zahl derjenigen, die bestimmte Kulturansprüche bereits erworben haben, deren Verlust ihnen noch empfindlicher ist, als etwa der Übergang von Arbeitslosigkeit zur Bettelei für die auf die knappste Lebensnotdurft beschränkten Schichten. Es gibt also neben dem natürlichen noch einen erworbenen Existenzbedarf, in dem sich das latente Kulturbegehren niederschlägt und das ihn erweitert. Es gibt eine Dynamik des Existenzbedarfes; das Kennzeichen ihrer Wirksamkeit liegt nicht in der bloßen Erhöhung der Menge des Verbrauches, sondern vor allem in der Änderung seiner Qualität. Aller in die reinen Kulturbedürfnisse hineinragende erworbene Existenzbedarf ist Qualitätsbedarf. Wer ihn befriedigen kann, gehört zu den „gens de qualité". Alle qualitativ den Verbrauch unterscheidenden Merkmale, von dem das Werk der Natur fortsetzenden Schmuckbedürfnis der Geschlechter angefangen bis zur Versinnlichung des Empfindungslebens durch die Kunst, alles Streben nach „Persönlichkeit" ist qualitative Differenzierung. Abzumessen, in welchem Grade der erworbene, auf qualitative Befriedigung abzielende Existenzbedarf von den einzelnen Volksschichten befriedigt wird, ist eine Aufgabe, deren Schwierigkeit über die der Messung des physiologischen Minimums weit hinausreicht; dennoch hat weder das Recht, noch die Wirtschaft sich der Versuche entschlagen, ihn festzustellen, und wir wollen es unternehmen, diese Versuche in kurzem zu schildern.

Betrachtet man als äußeren Anstoß der Rechtsentwicklung die Notwendigkeit, bestimmte Entscheidungen zur Vorbeugung ständiger Verkehrs- und Friedensstörung zu treffen, Entscheidungen, die zur ständigen Richtschnur des Verhaltens der einzelnen werden, so lassen sich die Anlässe, aus denen die Bestimmung des Notbedarfes zu solchen Entscheidungen drängt, geschichtlich in folgender Weise verfolgen. Die älteste Form der rechtlichen Sicherung des Existenzbedarfes vollzieht sich in der Familie. Die Konflikte, die sich innerhalb der Familie bei ihren Veränderungen durch Tod, Heirat, Ehescheidung usw. ergeben, bilden zugleich für den Gesetzgeber den ersten Anlaß, den Existenzbedarf des Familienmitgliedes zu regeln. Daher

die ausführlichen Bestimmungen, die die Gesetze Hammurabis über die Sicherung der Anteile der Kinder der Nebenfrau, der geweihten Töchter neben den Bestimmungen über die Erbanteile der legitimen Kinder vorschreiben. Es ist also die Alimentationsverpflichtung, die die älteste Form der Sicherung des Existenzbedarfes durch das Gesetz bedeutet. Daneben hat uns das älteste Gesetzbuch der Welt noch die Überraschung gebracht, daß über 2000 Jahre vor unserer Zeitrechnung der Getreidelohn der Feldarbeiter, der Ochsenknechte, Hirten, und der Geldpreis des Lohnarbeiters und Handwerkers ebenso vom Staate festgesetzt wird wie der Mietpreis eines Haustieres zum Dreschen oder eines Schiffes.[3])

Im Gegensatze zu diesen Sicherungen der Existenz, die wir uns gleichzeitig als teuerungspolitische Maßnahmen erklären, steht die Strenge des babylonischen und assyrischen Schuldrechtes, das bei Nichterfüllung die zeitweilige Schuldknechtschaft, den Selbstverkauf, ohne Milderung kennt und damit den großen Gegensatz zwischen Gläubiger und Schuldner einleitet, der das Altertum beherrscht.

Welches sind die Motive dieser älteren Gesetzgebung?[4]) Sie selbst erklärt als ihren Zweck: „damit der Mächtige dem Schwachen nicht schade". Wann und warum bricht sie, was die Lohnfixierung betrifft, zusammen, um in der Spätzeit des römischen Reiches wieder aufzutauchen, wann und warum beginnt die Freiheit des Lohnvertrages? Wir wissen es nicht. Das soziale Recht des hellenischen und römischen Altertums beruht ganz wesentlich auf dem Schutze des Schuldners. Dieser Schutz besteht einmal in der Verwandlung der Schuldknechtschaft in Schuldhaft (Bocchoris und Solon), sodann in der Rechtswohltat des Notbedarfes, endlich in der Wuchergesetzgebung.[5])

Von diesen Vorschriften betrifft die Frage des Notbedarfes lediglich der Schutz des Schuldners gegen Pfändung seines Existenzminimums, das beneficium competentiae. Wie weit erstreckt sich der Kreis der unpfändbaren Sachen? Im altbabylonischen und jüdischen Rechte herrscht lediglich das Verbot, den Pflugochsen seines

[3]) Kohler und Peiser, Hammurabis Gesetz, 1904, Band 1, S. 96, 97.

[4]) über die Möglichkeit rechtshistorischer Rückschläge vgl. P. Koschaker, Babylon.-Assyr. Bürgschaftsrecht, 1911, S. 147.

[5]) J. Pfaff, über den rechtlichen Schutz der wirtschaftlich Schwächeren in der röm. Kaisergesetzgebung, Weimar 1897, und Max Weber, Art. Agrargeschichte, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., I, 1909, S. 155.

Schuldners zu pfänden. Eine viel weitere Abgrenzung des Kreises der unpfändbaren Gegenstände gibt das Stadtrecht von Gortyn aus dem fünften vorchristlichen Jahrhundert. „Der Pfandgläubiger", heißt es in einem Volksbeschlusse, „darf nicht pfänden die für den Kriegsgebrauch bestimmten Waffen eines freien Mannes mit Ausnahme seines Mantels und seines Schmuckes, ferner den Webstuhl, die Wolle, die der Bearbeitung der Wolle dienenden Werkvorrichtungen, die eisernen Geräte, den Pflug, ein Joch Ochsen, das Grabscheit, die Mühlsteine, den oberen Mühlstein, aus der Tischgenossenschaft das Gerät, das der Vorstand ihr darbietet, und die Betten von Mann und Frau." Auch die Tennen sind ausgenommen. Selbst in Städten, in denen noch die persönliche Schuldknechtschaft herrschte, fand diese Bestimmung des „Verbotes der Pfändung des Notwendigsten", wie es bei Diodor genannt wird, Aufnahme.[6])

Man erkennt jedenfalls in diesem Katalog der „notwendigsten Dinge" dreierlei: erstens die Schonung der unentbehrlichen landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsmittel der Hauswirtschaft, zweitens jene der wichtigsten Verbrauchsgeräte, aber auch drittens den Ausschluß der dem Qualitätsbedarf, dem Schmucke dienenden Gegenstände von der Rechtswohltat des Notbedarfs. Es ist interessant zu beobachten, daß in der ptolomäischen und römischen Gesetzgebung dieser Kreis sich auf die agrarischen Produktionsmittel verengt; Kaiser Konstantin verbietet nur, Feldsklaven, Ackervieh und landwirtschaftliche Werkvorrichtungen zu pfänden, „ex quo tributorums illatio retardatur".[7]) Der Staat als Grundsteuerherr wird durch die Kahlpfändung geschädigt. Diesen engeren Kreis der unpfändbaren Dinge erweitert erst das Recht der italienischen Handels- und Gewerbestädte des Mittelalters. Hier konkurriert mit der Forderung des Pfandgläubigers nicht mehr der Staat allein, sondern auch das zünftige Interesse an der Unabhängigkeit der Handwerker. Den Beginn macht die Wiege des Verlagsystems, Lucca 1308 mit

[6]) Kohler und Peiser, a. a. O., S. 114, und die dort zitierten Stellen 2. Mose 22, 25; 5. Mose 24, 6 und 17; J. Kohler und Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn, Göttingen 1912, S. 38, 87, und Egon Weiß, Pfandrechtliche Untersuchungen I, Weimar 1909, S. 27.

[7]) Codex Just. 16. 7. über die entsprechenden Modifikationen in den germanischen Volksrechten: H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 1892, II. Band, S. 449; A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes, II, S. 241; O. Gierke, Deutsches Privatrecht, 1895, I, S. 346.

dem Verbote, ohne Zustimmung der Zunftvorstände Woll- und Seidenstoffe, Garne oder andere zu ihrer Verfertigung nötige Dinge zu verpfänden; die Trienter Statuten enthalten dasselbe Verpfändungsverbot für das Gezähe der Bergknappen.[8]) Man erkennt hier die Motive der Erweiterung des Existenzbedarfes: dem Woll- und Tuchhändler, aus dem sich im 14. und 15. Jahrhundert der kapitalistische Verleger entwickelt, steht die Zunft gegenüber. Dort der Gläubiger, der durch Pfändung der Produktionsmittel ein gefügiges Proletariat schafft; hier verzweifelte Versuche, diesem Zusammenbruche des selbständigen Handwerks durch zwei Mittel entgegenzutreten: einmal durch die Erklärung der Unpfändbarkeit der Produktionsmittel, zweitens durch die Festsetzung von Mindestlöhnen.

In der Tat fällt das Wiederauftauchen der Fixierung eines Mindestlohnes gleichfalls in den Anfang des 14. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit wird in der Kuttenberger Bergordnung die pünktliche Zahlung in Geldlohn verlangt mit der Begründung, daß schlechtbezahlten Arbeitern nichts anderes übrig bliebe, als Diebe und Räuber zu werden.[9]) In das 14. Jahrhundert fallen ferner die großen Kämpfe in der florentinischen Wollindustrie, der Aufruhr der Ciompi, die bereits, um ihre Löhne zu sichern, eine Bruderschaft gründen, „affinchè così potessere più fortemente resistere a tutto".[10]) Der Kampf gegen die Stabilisierung der Löhne wird stets mit den Argumenten geführt, daß jeder arbeiten sollte, wie er könnte; es ist also das Motiv der Freiheit des Arbeitsvertrages, die seit dem 14. Jahrhundert die Händler anrufen. Die Arbeiter wieder suchen durch das Stadtregiment die Lohnregelungen zu sichern und ihre Herren einzuschüchtern. Sie ziehen in Lucca am 1. Mai 1531 mit Waffen und Trommeln aus, schwingen eine schwarze zerrissene Fahne und verlangen durch eine Deputation die Abschaffung der letzten ungünstigen Lohnregelungen. Sie verlangen einen neuen Lohntarif und das Recht, auf eigene Rechnung zu arbeiten. Der Tarif wird im Jahre 1570 revidiert mit der Begründung: „Wir wissen aus

[8]) A. Pertile, Storia del Diritto Italiano, Torino 1893, vol. 4, p. 540 l.

[9]) A. Zycha, Das böhm. Bergrecht des Mittelalters, Berlin 1900, II, Bd. 82. Jus. Reg. Mont. I. c. 7 IV. § 17. „ut pauperibus laboratoribus tale pretium computetur, de quo valeant sustentari, ne propter defectum alimentorum necesse cogantur, rapere aliana; et utique alimentorum administratio defectiva familiares fures efficet et latrones."

[10]) A. Dohren, Die Florentinische Wollentuchindustrie, 1901, S. 239.

Erfahrung, daß die Gewinnsucht einzelner so ungestüm ist, daß sie ohne Rücksicht auf ihre Verbindlichkeiten den armen Webern den schuldigen Lohn für ihre Mühe nicht geben. Daher bestimmen wir und wollen, daß, wer weben lassen will, es nur in der nachfolgenden Weise tun darf." Ferrara erläßt ein Truckverbot in seinen Statuten von 1534, „damit dem Notbedarf der Armen, die für Taglohn oder Wochenlohn arbeiten oder ihre Verrichtungen auf andere Weise dahingeben, abgeholfen werde; daher befehlen und bestimmen wir, daß kein Woll- oder Tuchhandwerksmeister oder irgend ein anderer Meister an Lohnesstelle auch mit Zustimmung der Arbeiter Tuch oder andere Produkte als Lohn zahle" usw.[11]) Noch im Jahre 1683 wird in Lyon die Erlassung eines Mindestlohntarifes nicht nur mit der herrschenden Teuerung, sondern auch mit der Habsucht der „maîtres-marchands" begründet, die täglich den Stücklohnsatz der Bänder und Posamente, die sie arbeiten zu lassen gewohnt waren, auf einen Preis herabdrückten, „bei dem es den Arbeitern nicht möglich ist, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen und ihre Familien zu erhalten".[12]) Zum ersten Male tritt uns hier die Möglichkeit entgegen, den Geldbetrag und, wenn auch in unvollkommener Weise, die Kaufkraft des Existenzminimums zu messen. Die statutarischen Lohnordnungen Hollands, Italiens und Frankreichs daraufhin zu untersuchen, wäre sicherlich des Schweißes des Wirtschaftshistorikers wert.

Dem 14. Jahrhundert gehört auch der Beginn der Freilassung des Existenzminimums in der direkten Besteuerung an. Es ist zuerst von Bücher, dann von Sardemann darauf hingewiesen worden, daß derselbe Staat, der den Notbedarf für Privatschulden nicht pfänden läßt, doch nicht für Steuerschulden eine Ausnahme machen dürfe. Begründet er die Rechtswohltat des Notbedarfes, wie Konstantin der Große, damit, daß bei der Pfändung des Notwendigsten die Steuereinhebung erschwert würde, so darf er nicht durch sein eigenes Vorgehen die Steuerfähigkeit untergraben.

In der Kodifikation der Frankfurter Bedeordnung von 1475, die auf das 14. Jahrhundert zurückgeht, sind steuerfrei: Hausrat,

[11]) Memorie e documenti per servire all istoria della città e stato di Lucca 1814 II p. 253, Tommasi, Arch. Storico Ital. 1847 t. X. o. 397 doc. 87 und Statuti di Lucca ed. 1610 p. 287.

[12]) J. J. Gras, Histoire de la rubanerie de St.-Etienne 1906, S. 777. Bauer, Vers le minimum de salaire in: Questions pratiques de législation ouvrière et d'éc. sociale Paris, Rousseau 1909.

Kleider, Schmuckgegenstände, aber nur soweit sie „zu eines Leibe gehören", ferner im Hause gemachtes Leinentuch, gekauftes nur dann, wenn es bereits zu Kleidern oder Bettzeug zugeschnitten ist, nicht aber, wenn es als toter Vorrat oder für Handelszwecke gehalten wird. Frei ist ferner für jeden Mann und jede Frau — einerlei, ob verheiratet oder nicht — ein silbernes Trinkgefäß, für den Mann auch ein Pferd, für die Frau eine Kuh (deren eine auf den landwirtschaftlichen Eigenbau gegründete Wirtschaft nicht entbehren kann), weiter ein Jahresvorrat von Korn, Wein, Öl, Stockfischen, Häringen, Lichtern, Salzfleisch, Schmalz, Butter und Salz für die ganze Haushaltung, einschließlich des Gesindes; ein entsprechender Futtervorrat für alles vorhandene Gebrauchsvieh; endlich die für den angegebenen Zeitraum nötige Menge Brennholz und Kohlen, alles dies freilich nur, soweit als es in natura da ist und nicht zu Handelszwecken dient.[13]) Charakteristisch scheint uns noch, daß Werkzeuge steuerpflichtig sind, „das ist kein Hausrat". Auch Bücher soll man versteuern, die kostbar sind. Dagegen sind Werkzeuge in der Steuerordnung von Ulm vom Jahre 1413 inbegriffen. Hier heißt es, es könne jedermann unversteuert lassen: Hausrat, Federvieh, Harnisch, Silbergeschirr, Kleinode und Gewänder, die einer oder eine in seinem Hause braucht und nicht um des Gewinnes willen gekauft hat und verkaufen will, und auch Werkzeuge, womit ein Handwerker sein Handwerk betreibt und die er in seinem Handwerk brauchen muß; ausgenommen wird auch die reisige Mähre, die zu nichts anderem dient, als im Sattel geritten zu werden und auf andere Weise nicht gebraucht werden kann.[14])

In den Zentren der entwickelteren Geldwirtschaft war der steuerfreie Betrag schon längst in Geld fixiert worden, so in Mailand 1314 mit 150, in Genua 1395 mit 500 Lire, in Florenz 1427 mit

[13]) K. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen, in der Festschrift zum Deutschen Historikertage in Leipzig 1894, S. 128. „In der Festsetzung dieser Ausnahmen leuchtet zum ersten Male der Gedanke von der Steuerfreiheit des Existenzminimums durch, der sich hier in eigentümlicher Weise mit der Rechtsauffassung berührt, die der Institution des beneficium competentiae zu Grunde liegt." F. Sardemann, Das steuerfreie Existenzminimum als beneficium competentiae (Würzburger Diss. — wertvoll), 1905, verweist auf Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechtes, 1848, Band 4, S. 294, und Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, III, S. 181, 185, dieser auf die steuerfreie portio canonica des Klerus.

[14]) A. Kölle, Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm, Stuttgart 1898, S. 124.

200 Gulden, in Basel 1444 mit 30 Gulden.[15]) Wann die Verwandlung des steuerfreien Existenzminimums aus einer Summe von Naturalien in eine Geldsumme vor sich gegangen ist, nach welchen Grundsätzen hiebei verfahren wurde, steht noch dahin. Daß mit der Schaffung einer Steuerfreiheit nach unten die formale Steuergleichheit durchbrochen werde, ist schon im 16. Jahrhundert hervorgehoben worden.

Bekannt ist auch die Erklärung der Steuerprogression durch Giucciardini, der erklärt, die Steuer solle nicht bei dem einen Überflüssiges oder Bequemlichkeiten nur treffen, bei dem anderen aber Notwendigkeiten. Die Steuer soll derart sein, „che tanto s'incommoda l'uno, quanto l'altro". Daß diese Theorie der Opfergleichheit die Freilassung eines Existenzminimums gebieterisch verlangt, haben erst Montesquieu[16]) und nach ihm Condorçet[17]) in seiner Schrift „Sur l'Impôt progressif, 1792" mit denselben Argumenten wie später John Stuart Mill betont, der sie irrigerweise Bentham zuschreibt.[18]) „Nehmen wir an," sagt Condorçet, „daß eine Steuer auf jede Art jährlich verfügbaren Ertrages gelegt werde, gleichgültig, woher er stamme, aus Arbeit, Gewerbe, Handel, Kapitalanlage, Grund und Boden, Gehältern, so ist es klar, daß derjenige Teil dieses Einkommens, der zur Subsistenz der Familie notwendig ist, nicht besteuert werden kann. Man

[15]) M. Grabein, Beiträge zur Geschichte der Steuerprogression; Schanz, Finanzarchiv, 1895, S. 543, und Sardemann, a. a. O., S. 6, 7.

Die erste florentinische Progressivsteuer von 1261 enthält kein Existenzminimum: R. Davidsohn, Geschichte von Florenz, 1908, I, S. 529, Forschungen zur Geschichte von Florenz, 4. Teil (1908), S. 300.

[16]) Von der Steuerbefreiung der Theten in Athen sagt Montesquieu: Esprit des Lois, l. 13, Kap. 7: „La taxe était juste, quoiqu'elle ne fût point proportionnelle: si elle' ne suivait pas la proportion des biens, elle suivait la proportion des besoins. On jugea que chacun avait un nécessaire physique égal, que ce nécessaire physique ne devait point être taxé; que l'utile venait ensuite et qu'il devait être taxé, mais moins que le superflu; que la grandeur de la taxe sur le superflu empêchait le superflu." Über die Reaktion gegen diesen Gedanken in Frankreich (Roederer, Jollivet): J. B. Say Cours d'Ec. pol. VIII. Kap. 4.

[17]) Oeuvres de Condorçet XII, 627, L. Cahen, Condorçet et la Révolution Française, Paris, Alcan 1904, p. 521, und namentlich: Fr. Alengry, Condorcet, Paris, Giard 1903 (Diss. Toulouse), p. 718 bis 721, 407, 265.

[18]) J. St. Mill, Principles of Pol. Economy, Book V, Chap. 2, § 2. Hierüber W. Lotz, Beiträge zur Literaturgeschichte des steuerfreien Existenzminimums, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 34. Band (1912), S. 498.

kann von mir unzweifelhaft eine Steuer auf den Reinertrag verlangen, mag dieser auch nur ein paar Franken betragen, und man verhindert mich damit nicht, durch meine Arbeit sogar viel und mehr als den Notbedarf zu gewinnen; man verlangt von mir nur einen Anteil des Vorteiles, den ich genieße, ohne daß er mich irgend eine Mühe kostet. Ganz anders ist es aber mit dem Einkommen, in welchem die Subsistenzmittel inbegriffen sind. Daher darf die Steuer nur auf den Überschuß über die Subsistenzmittel gelegt werden. Schätzen wir diesen Notbedarf auf 400 Livres und denken wir uns die Steuer proportional auf den Überschuß gelegt, und zwar ein Zwanzigstel; dann wird derjenige, der 800 Livres hat, ein Zwanzigstel von 400 Livres oder 20 Livres, also ein Vierzigstel des ganzen zahlen; derjenige, der 24.000 Livres hat, zahlt 300 Livres oder ein Achtzigstel des ganzen usw. Hier liegt also eine Proportionalsteuer auf den das Einkommen von 400 Livres überschießenden Betrag, aber gleichzeitig eine Progressivsteuer auf das Gesamteinkommen vor; und diese Verteilung ist absolut konform den Grundsätzen der rigorosesten Gerechtigkeit. Diejenigen, die dem Notbedarf sich nähern, zahlen dann beinahe nichts; die kleinen Irrtümer bei der Schätzung ihrer Leistungsfähigkeit können keine fühlbare Wirkung ausüben. Es wäre daher eine nützliche Reform unserer Mobiliarbesteuerung, eine bestimmte Summe des voraussichtlichen Einkommens absolut steuerfrei zu erklären und nur den Überschuß proportionell zu besteuern.“ Und noch in einem zweiten Sinne nennt Condorçet diese Art der Besteuerung gerecht. Ihr Ertrag ist bestimmt für Ausgaben, deren Nützlichkeit, so offenkundig sie sein mag, doch nicht denjenigen entschädigen kann, dem sie schwere Opfer auferlegen würde. Sie ist also bestimmt, von den Reichen gewisse Vorteile, die sie aus ihren Ausgaben ziehen, für den allgemeinen Nutzen zahlen zu lassen, aber aus dieser Steuerzahlung gehen notwendigerweise Vorteile hervor, die nicht ihnen allein zu gute kommen können.

Diese Auseinandersetzungen gingen der großen Debatte voraus, in der Robespierre den Sturmlauf gegen Condorçet als Führer der Girondisten führte. Beide wollen eine Progressivsteuer; um Maß und Grenzen der Progression dreht sich der Streit. Am 24. April 1793 beriet man den Steuerartikel des neuen Verfassungsentwurfes. Robespierre verlangt folgende Fassung: „die Bürger, deren Einkommen nicht das zu ihrer Subsistenz notwendige Maß überschreitet,

„c'est-à-dire les prolétaires“, sollen von der Beitragsleistung zu den Staatsausgaben befreit sein; die anderen sollen sie progressiv, je nach dem Ausmaße ihrer Vermögen, decken.“ An die Stelle der Phrase Condorçets, „die öffentliche Unterstützung ist eine geheiligte Schuld der Gesellschaft“, setzt Robespierre: „die Gesellschaft ist verpflichtet, für die Subsistenz aller ihrer Mitglieder zu sorgen, sei es, indem sie ihnen Arbeit gibt, sei es dadurch, daß sie den Arbeitsunfähigen die Existenzmittel verschafft.“ Er denunziert jeden Widerstand gegen diese Fassung als Begünstigung der Agiotage und der Tyrannei. In diesem Duell zwischen den Erben des liberalen Perfektibilismus und jenen der antikisierenden Staatsidee Rousseaus läßt sich die Scheidelinie erkennen, die heute noch in Frankreich den rechten vom linken Flügel der bürgerlichen Parteien trennt. Die stärkere Schonung der freien Kapitalsbildung tritt dort zu Tage; die stärkere Betonung des Rechtes auf Existenz ist hier maßgebend. Interessen der Partei- und Wahlklientel bestimmen dann von Zeit zu Zeit die Schwingungen der politischen Wage. Politische Nuancen dieser Art genügen dem persönlichen Machtbedürfnis; sie stehen aber oft mit den rechtlich-ökonomischen Grundanschauungen außer jedem Zusammenhang. So ist auch hier beiden Parteien, Gironde und Berg, der Grundsatz des steuerfreien Minimums und der Progression gemeinsam. Das physiokratische Dogma, daß der Arbeiter durch die Lohnkonkurrenz stets auf den Existenzbedarf herabgedrückt werde, daß er daher ein freies Reineinkommen gar nicht besitze, daher kein Steuersubjekt sein könne, liegt den Anschauungen beider Parteien zu Grunde.[19]) Wir werden sehen, daß die Motivierung des steuerfreien Existenzminimums später bedeutende Modifikationen erfahren hat. Diese sind aus Erfahrungen und Experimenten hervorgegangen, zu denen die Beobachtung der Einkommensentwicklung des 19. und 20. Jahrhunderts die Anregung gab. Man kann hier folgende Phänomene deutlich unterscheiden:

1. die Zunahme der von fixen Geldgehalten lebenden Personen;
2. die Zunahme der durch ihre Organisationen ein Mindesteinkommen erkämpfenden Schichten;
3. das Herabsinken eines Teiles der nichtorganisierten Schichten unter das Niveau selbst des physischen Existenzbedarfes;

[19]) G. Ricca-Salerno, La teoria del Salario, Palermo 1900 p. 203 G. Weulersse, Le mouvement physiocratique en France de 1756 à 1770, Paris, Alcan 1910 vol. I 290, II 565.

4. das Fehlen bestimmter Maßstäbe für die Änderungen dieses Existenzbedarfes; daher scharfe Konflikte auch in den beiden ersten, scheinbar gegen alle Anfechtungen gefeiten, früher in „gehobener Lage" befindlichen Schichten.

Die erste dieser Erscheinungen, die der steigenden Verstetigung des Unterhaltes durch Mindestgehalte, hat der Staat durch die Ausdehnung seines Wirkungskreises hervorgerufen. So steigt in Deutschland z. B. die Zahl der etatsmäßigen Beamten der Vollspurbahnen seit 10 Jahren um jährlich 3%. In Belgien hat sich die Zahl der Staatsbeamten in 30 Jahren verdoppelt, in Italien vervierfacht; in Frankreich[20]) beträgt der Zuwachs in demselben Zeitraume 60%, in England von 1901 bis 1913 58%. Dazu kommt die Steigerung der fix entlohnten Privatbeamten in Handel und Industrie, die allein in Deutschland von 1895 bis 1907 von 3·13 auf 4·97% der Gesamtbevölkerung gestiegen ist.

Wir besitzen leider keine nach den Grundsätzen der Preis- und Einkommensbildung gruppierte Berufs- und Betriebsstatistik. Aber jene Streiflichter, die sich leicht vermehren lassen, weisen sicher die steigende Tendenz der Einengung des Spielraumes der Konkurrenzlohnbildung nach.

Über das Ausmaß der durch Lohntarife geschützten Schichten sind wir besser unterrichtet. So hat in Deutschland Ende 1912 sich für (abgerundet) 160.000 Betriebe mit 1,575.000 beschäftigten Arbeitern, d. i. ein Fünftel der männlichen Arbeiterschaft aller Betriebe, die Zahl von 851.000 in Tarifgemeinschaften organisierten Arbeitern (54·1% in diesen Betrieben) ergeben.[21]) Aber auch unter den 7 Millionen Arbeitern der Großbetriebe dürfte über eine Million feste Fabrikstariflöhne besitzen, bei deren Berechnung der Lebensbedarf in Betracht gezogen wird. Zwei Fünftel aller hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter dürften nach unserer Schätzung in Deutschland, sei es von fixen Gehalten, sei es auf einer vertragsmäßig, sei es einseitig, aber doch auf längere Dauer bestimmten Mindesteinkommenbasis leben.

Der dritten Schichte, die wir betrachten, gehören diejenigen an, die einer solchen Einkommenssicherung entbehren — vor allem Landarbeiter, Heimarbeiter, Frauen in den von ihnen durchsetzten Ge-

[20]) Lefas in: Journal de la Société de Statistique de Paris 1914, no. 1 p. 4.

[21]) Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1912, 7. Sonderheft, 3. Reichsarbeitsblatt. Berlin 1913, S. 27.

werben (Ziegeleien, Töpfereien, Textilgewerbe, Konfektion, gewisse Nahrungsmittelgewerbe und Läden), Hafenarbeiter, endlich die proletarischen Zwerghandelsexistenzen, die sich ja vielfach aus den Invaliden und Schiffbrüchigen der Arbeit rekrutieren.

In diesen Schichten sinkt der Verdienst, im Baugewerbe sogar in häufigeren Intervallen, besonders aber in Krisenepochen auch unter den Existenzbedarf. Die Stärke dieser Schicht ist in England für London auf 29·8, für York auf 28·42% von Sir Charles Booth und B. Seebohm Rowntree geschätzt worden.[22]) Und soweit die statistischen Ergebnisse der Einkommensbesteuerung des Festlandes Vergleichsmomente liefern, bestätigen sie näherungsweise diese Berechnungen.[23])

Nehmen wir nun an, es seien in einem Lande dreißig Prozent der Arbeiter und Angestellten durch Gesetz oder Tarifgemeinschaft im Besitze eines gesicherten Existenzbedarfes, für vierzig Prozent sei dieser ohne solche Sicherungsmittel in Zeiten normaler oder steigender Konjunktur vorhanden, für dreißig werde der Existenzbedarf nicht erreicht. Es ist klar, daß die Sicherung des Existenzbedarfes in Krisen für die zweite, in normalen Zeiten für die dritte Gruppe den Antrieb zu sozialpolitischen Forderungen bilden werden. Sinken die Preise infolge stockenden Konsums, so ertönt in der Tat der Ruf nach Arbeitslosenversicherung. Steigen sie rascher als die Löhne, so setzt das Teuerungsmotiv ein und mit ihm die Forderung nach Sicherung des neuen Existenzbedarfes: in dem ersten Falle handelt es sich um den Ersatz des natürlichen, in dem zweiten um die Erhaltung des erworbenen Existenzminimums.

Indessen gibt es in der von uns als dritte Schichte bezeichneten Gruppe, die wir kurzweg als die der Unterentlohnten (sweated trades) bezeichnen können, eine tiefste Schicht, deren Lebensfuß fort-

[22]) Ch. Booth, Life and Labour of the People in London, 1892, vol. II, p. 32, und B. Seebohm, Rowntree, Poverty 1901. Die minutiöse Studie von M. F. Davies, Life in an English Village, 1909, ergibt für Corsley in Wiltshire: 28·6 v. H. unter der Armutslinie Rowntrees. Kritiken dieser Ziffern: C. S. Loch in: Report of the Interdepartmental Committee on physical Deterioration, Cd. 2175, 1904, vol. 1, Appendix III, p. 104; Mac Gregor in Economic Journal, vol. XX, no. 80 (1910 Dec.) p. 569, und S. und B. Webb, The Prevention of Destitution, Longmans 1911, S. 13. Ältere Ziffernangaben bei W. Roscher, Armenpflege und Armenpolitik, 1894, S. 24.

[23]) Robert Meyer, Art. Einkommen, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., S. 675.

während sinkt. Es sind dies vor allem die Heimarbeiterinnen in nichtmaschinell betriebenen, für den Export oder die Mode arbeitenden Gewerben; die Steigerung der Vertriebskosten, zu denen die Festlandsstaaten durch Zollsteigerungen beitragen, wird auf ihre Löhne abgewälzt. Diese Vertriebskosten steigen in Epochen steigender Preise; die Konkurrenz um die zurückhaltendere Nachfrage steigt, die Zahl der Vermittler steigt, und jeder Vermittler steigert seine Ansprüche; Zins, Rente und Reklame verschlingen immer höhere Beträge. Auf die widerstandsunfähigsten Elemente wird diese Belastung rückgewälzt, um den Kostenkalkül ins Gleichgewicht zu bringen. Diese Vorgänge erklären die paradoxe Tatsache, daß in solchen Industrien die Lohnsätze nicht selten gesunken sind. Nachweise für das Sinken dieser Löhne in Zeiten aufsteigender Konjunktur finden sich in den letzten französischen, englischen und deutschen Heimarbeitserhebungen.[24]

Daher bedeutet nun die Einführung von Mindestlöhnen durch die Gesetzgebung, wie sie seit 1896/97 in Australien, seit 1910 in England, seit 1912 in Massachusetts in Übung ist und wahrscheinlich 1914 in Frankreich in Kraft tritt, in diesen Industrien nur eine Belastung der mit den höchsten Vertriebskosten arbeitenden Verleger und Händler. Sie ist eine Maßregel, die nur die kaufmännischen Zwischengewinne, nicht die Industrie selbst berührt.[25]

Ein Gegenstück bildet die Einführung von Mindestlöhnen für Arbeiter unter Tage im britischen Kohlenbergbau im Jahre 1912. Sie wurde durch die Zunahme der „schlechten Orte", d. h. durch die bei zunehmender Schachttiefe steigenden Kosten der Produktion, deren Abwälzung auf sie die organisierten Arbeiter Widerstand leisteten, veranlaßt. Hier wogt ein Kampf um das erworbene Minimum, dessen Ausgang in Perioden sinkender Preise die mit den höchsten Produktions- und Transportkosten arbeitenden Zechen berührt. Daher die Tatsache, daß die Arbeiter nicht nur lohn-, sondern auch verkehrspolitische Forderungen (Ausbau von Kanälen) stellen.[26]

In der englischen Landwirtschaft zeigt sich wie anderswo eine ganz außerordentliche Verschiedenheit der Entlohnung der Landarbeiter in den verschiedenen Landesteilen. Diese hängt wesentlich davon ab, ob

[24]) Paul Boyaval, La lutte contre le Sweating-System, Alcan 1912.

[25]) Eine Übersicht dieser Gesetze in: Bulletin du Ministère du Travail, Paris 1914, no. 1, p. 45.

[26]) Times. 4. Februar 1914 (Pay of Surfacemen).

durch die Nähe von Industrien oder Städten die Landarbeiterlöhne eine Steigerung erfahren, oder ob, wie dies in verkehrslosen, rein agrarischen Bezirken der Fall ist, die Geringwertigkeit der Erträge durch Niedrighaltung der Löhne ausgeglichen wird. Die letzte englische Bodenenquete hat den Nachweis erbracht, daß in manchen dieser letzteren Distrikte nach der Verwandlung der Naturalien in Geldlöhne auch das physische Existenzminimum in manchen Fällen nicht erreicht wird. Daher auch hier der Ruf nach Mindestlöhnen, von denen erwartet wird, daß sie erstens eine größere Leistungsfähigkeit des Landarbeiters und zweitens ein stärkeres Interesse an seiner Bodenständigkeit erwecken werden.[27]

Wie man sieht, sind in allen drei Fällen die Motive, die zur Festlegung eines Existenzminimums führen, verschiedene. Aus dieser Verschiedenartigkeit erklärt sich auch der Streit, der sich über die Methode der Bestimmung dieses Existenzbedarfes und im allgemeinen über die Methode der Bestimmung der niedrigsten gesetzlichen oder vertragsmäßigen Löhne entsponnen hat. Es ist klar, daß diese Bestimmungsmethoden verschieden sein sollten, je nachdem es sich um die Bestimmung nur des natürlichen oder auch des erworbenen Existenzminimums handelt. In der bisherigen Minimallohngesetzgebung sucht man vergeblich nach einer Anweisung über die Bestimmung der einen oder der anderen Bedarfshöhe. Die Gesetzgebung von Viktoria hat sich im Jahre 1903 damit aus der Verlegenheit zu ziehen gesucht, daß sie die Durchschnittslohnsätze, die von guten Unternehmern an Arbeitgeber mittlerer Leistungsfähigkeit gezahlt werden, zu Mindestlöhnen erhob. Damit war der Streit darüber eröffnet, wer örtlich als guter Unternehmer („reputable employer") zu gelten habe. Die Klausel wurde aufgehoben. Der Oberrichter Higgins ist dann im Jahre 1907 zu jenem bekannten Entscheid gekommen, nach welchem „die Lebenskosten eines zivilisierten Wesens: Nahrung, Obdach, Kleidung und ein Zustand des frugalen Komforts" zur Richtschnur genommen wurden. Damit war die ganze Frage auf das ökonomisch-statistische Gebiet verlegt. Eine Erhebung des Gerichtes ergab, daß die notwendige Wochenausgabe für eine Arbeiterfamilie von fünf Personen rund M. 31·52 betrage, ohne Einschluß von Beleuchtung, Kleidern, Schuhen, Möbeln, Geräten, Steuern, Versicherung, Ersparnissen, Beiträgen zu Unterstützungsgesellschaften,

[27]) The Land. The Report of the Land Enquiry Committee vol. I p. 23 (1913). Henry D. Harben, The Rural Problem London, Constable 1913, p. 25.

Gewerkvereinsbeiträgen, Büchern, Zeitungen, Verkehrsausgaben, Nähmaschine, Schullehrmittel, Erholung, alkoholischen Getränken, Tabak, Krankheits- und Sterbekosten, Ausgaben für häusliche Dienste, für Religion oder Wohltätigkeit. Diese improvisierte Statistik führte zu keinem sichtbaren Ergebnisse. Man versuchte einen anderen Bestimmungsmodus zu erproben, nämlich den Vergleich mit der Lohnzahlung für ähnliche Arbeiten durch öffentliche Körperschaften und Gewerkvereine, eine Entscheidung, die natürlich in denjenigen Fällen, in welchen ein Beruf von öffentlichen Körperschaften nicht in Anspruch genommen wird oder ein Berufsverband nicht besteht, keine Anwendung finden kann. So griff denn in einem dieser Fälle das Gericht zu dem Mittel, auf Grund ausländischer Lohnsätze und Ausgabenrechnungen nach englischen und amerikanischen Angaben, nach Umrechnung in die örtlichen Preise, den Entscheid zu fällen. Diese Methode hatte wieder eine überaus eingehende Untersuchung der Detailpreise und Wohnungsmietpreise zur Voraussetzung. Sie mußte ferner auf die Verschiedenheit der Dauer der Arbeitszeit und der Beschäftigung während des Jahres von Land zu Land Rücksicht nehmen. Um nun von dieser Basis des natürlichen Existenzminimums bei der Bestimmung der Löhne ungelernter Arbeiter zu dem die erworbenen Kulturbedürfnisse berücksichtigenden Minimum der Gelernten zu gelangen, wurde ein Zuschlag dem ersteren hinzugefügt, der dem Verhältnisse der früher vorhandenen Lohndifferenzen zwischen ungelernten und gelernten Arbeitern (z. B. ein Viertel mehr) entspricht. In Fällen besonders hoher Berufsbildung oder Geschicklichkeit ist dieses Verhältnis ein höheres. Diese Spanne dient sowohl dazu, bei den Eltern den Antrieb, ihre Kinder in die Lehre zu geben, festzuhalten, als auch die bestehenden gesellschaftlichen Ansprüche an bestimmte Klassen von Angestellten zu befriedigen.[28])

Aus allen Entscheidungen geht das klare Bedürfnis hervor, aus einer ziemlich rohen Empirie zu weniger anfechtbaren, der allgemeinen Anerkennung sich erfreuenden Grundsätzen der Mindestlohnbildung zu gelangen.

---

[28]) Hammond, Judicial Interpretation of the Minimum Wage in Australia in: The American Economic Review, III. 2 (June 1913), p. 259; ferner der auf der Untersuchung der örtlichen Verschiedenheit der Lebenskosten der Bergarbeiter beruhende Entscheid in: Commonwealths Arbitration Reports, vol. III (1909), S. 27; der auf internationalen Vergleichen der Löhne des Personals der Handelsschiffahrt beruhende Entscheid, a. a. O., vol. IV, S. 90 ff.

Selbstverständlich kann keine Theorie von dem genauen Eingehen auf örtliche und zeitliche Eigenart und Verschiedenheiten bei der Lohnbestimmung befreien. Nichts ist erschreckender als die Leichtigkeit, mit der der erfahrungslose Dilettant für die komplizierten Einkommensbildungen des Lebens aus dem Handgelenk Formeln entwickelt. Allein die Empirie selbst gelangt zum Zwecke der rascheren Entscheidung und Kalkulation zu gewissen Regeln, ohne sich weiter um ihre Begründung zu kümmern, und es ist Sache der Reflexion, hier einzusetzen und die Zusammenhänge zu erkennen.

Wir gehen hiebei am besten von den Vorgängen des täglichen industriellen Lebens aus. In allen Maschinenfabriken werden die niedrigsten Löhne als Stundenlohnsätze fixiert, auf die der Arbeiter Anspruch hat, wenn der Stücklohnsatz, zu dem er arbeitet, den Zeitlohnverdienst nicht erreicht; in den meisten Etablissements hat also der Arbeiter auf den vollen Stundenlohnsatz Anspruch auch dann, wenn bei Akkordarbeit „Rückschlag" eintreten würde, d. h. wenn er bei Akkordarbeit weniger Lohn erhielte als im Stundenlohn.[29]) Nach welchen Grundsätzen werden diese Mindestzeitlöhne aufgestellt? Sie beruhen auf einem erfahrungsmäßigen Kalkül, der die Spannung zwischen Minimum der noch die Arbeitskosten deckenden Leistung und dem Optimum der Leistung bei Stücklohn umfaßt. Nach diesen Grundsätzen verfahren auch die Lohnämter in der britischen Heimarbeit. In den von diesen berührten Industrien wird durchwegs im Stücklohn gearbeitet. Die Aufgabe der Mindestlohnämter besteht darin, diese auf eine Zeitlohnbasis innerhalb einer bestimmten Woche, z. B. von 52 Stunden, zurückzuführen. Es wird z. B. erklärt, ein ausgelernter Schneider in London müsse 6 Pence per Stunde innerhalb einer Arbeitswoche von 51 Stunden verdienen. Andere Verabredungen seien nichtig. In der Spitzenindustrie ist man für Frauen bis auf $2^3/_4$ Pence per Stunde gegangen.[30]) Es ist ersichtlich, daß hier implizite eine nach Ortspreisen und dem Grad der Auslernung abgestufte Berechnung des Existenzminimums stattgefunden hat.

Die Normierung der Mindestlöhne der Bergarbeiter in Eng-

---

[29]) H. Lotmar, Die Löhne und Arbeitsverhältnisse der Maschinenindustrie zu Winterthur, Bern 1907, S. 24. Ebenso: Bauer, Die Arbeiter der Brünner Maschinenindustrie, Brünn 1895, S. 31, 32.

[30]) Memoranda in reference to the Working of the Trade Boards Act Board of Trade 27. May 1913; J. J. Mallon, Extending the Trade-Boards Act. National Anti-sweating League 34, Mecklenburgh Square, London 1914.

land ist gemischten Kommissionen überlassen worden, die zu entscheiden haben, welche weniger leistungsfähigen Arbeitergruppen auch unter dem Mindestlohn arbeiten können und welche Höhe dieser Mindestlohn besitzen soll. Im Zweifelsfalle beruht der Entscheid auf schiedsgerichtlichem Urteil. Worauf beruht dieses Urteil in Bezug auf die Zeitlohnbildung? Auf ganz ähnlichen Erwägungen wie in den Heimarbeitsämtern. In zweifelhaften Fällen suchen einzelne Entscheide zunächst einen Vergleich zwischen den im Zeitlohn arbeitenden mit den im Stücklohn arbeitenden Arbeiterkategorien herzustellen, um für diese letzteren sodann auf Grund des Minimalzeitverdienstes die Stücklohnsätze zu bestimmen. Wo dies nicht geschieht und die Lösung gegeben wird: ein Arbeiter habe nur Anspruch auf den Mindestlohnverdienst, wenn er so viel leistet, wie ein „Normalarbeiter" (standard worker) nach dem statistischen Durchschnitte leisten würde, führt diese Auslegung zu endlosen Streitigkeiten darüber, ob ein solcher Normalarbeiter in diesen technischen Betriebsverhältnissen, an diesem „Orte" dasselbe geleistet hätte oder nicht.[31]) Um Streitfragen dieser Art dreht sich aber oft die Entscheidung über Krieg oder Frieden.

Aus diesen Erfahrungen geht nun wohl so viel hervor, daß zwar die Mindestleistung des Arbeiters für seine weitere Verwendung im Betriebe bestimmend ist, daß aber der für diese Mindestleistung z. B. in acht Stunden fixierte Mindestverdienst nicht geringer sein kann als das erworbene Existenzminimum. Daß der Wert einer Arbeitsstunde sich dem Unternehmer in einer Anzahl Tonnen Kohle, dem Häuer in Mitteln des Unterhaltsbedarfes auflöst, zeigt, daß in letzter Linie aller Stücklohn auf dem Leistungswerte in der Zeiteinheit[32]), der ihren Verbrauchswert mindestens deckt, beruht. Man kann das etwa kurz so ausdrücken: Stücklohn ist leistungsmäßig orientierter Zeitlohn, Zeitlohn ist mindest verbrauchsmäßig orientierter Reallohn.

Es ist klar, daß es ein hoffnungsloses Unterfangen wäre, ein

[31]) The Economist, The Meaning of a Minimum Wage, Febr. 7, 1914, S. 280, 281; Th. Richardson and J. A. Walbank, Profits and Wages in The British Coal Trade 1898 to 1910, N. A. C. C. Newcastle-upon-Tyne, 1911.

[32]) „Piece-wages has in practically all cases a times-vasis." D. F. Schloß, Methods of Industrial Remuneration, 3 rd ed., 1898, S. 13; ferner K. Kumpmann, Zur Systematik der Lohnmethoden, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1913, 36. Band, S. 465, 467.

Leistungsminimum etwa durch die Gesetzgebung festzulegen. Die Einführung neuer Verfahren und Maschinen, die Rationalisierung der Organisation, der Aufsicht (etwa die Einführung des Taylorsystems), ja selbst die Beschleunigung des Ganges der vorhandenen Maschinen, ein Wechsel in den Betriebsleitern würde die Schwankungen in der Leistungsstärke vor Augen führen. Das Stücklohnsystem selbst sorgt hinlänglich für den Leistungswert der Arbeit. Weit konstanter ist der korrelate Bestimmungsgrund des Lohnes: der des Mindestverbrauches. Auch dieser gilt nur pro hic et nunc; er gilt nicht für Individuen, sondern für ökonomisch homogene Gruppen; je niedriger der erworbene Existenzbedarf, desto langsamer, je höher, desto rascher ändert sich seine Grundlage (ein Satz, dessen Nachweis an anderer Stelle erbracht werden soll).

Man hat gesehen, daß der Gedanke des unbelasteten Notbedarfes geschichtlich von der Rücksicht auf die Erhaltung der Produktionsmittel — des Arbeitsbedarfes — ausgeht, um sodann zur Befreiung des geringsten Verbrauchsbedarfes fortzuschreiten. Diesen gilt es nun zu messen und dieses Maß zu verwerten.

Die Hauptposten des Verbrauchsbedarfes sind Nahrung, Wohnung und Kleidung. Sie umfassen zwei Drittel bis drei Viertel der Ausgaben der europäischen Arbeiter, davon die Nahrung zwei Fünftel bis die Hälfte. Wann kann man sie als zulänglich bezeichnen?

Wir haben vor einigen Jahren statistisch den Nachweis zu erbringen gesucht, daß „das Ausmaß des animalischen Eiweißes, das sich die Arbeiter durch die Kaufkraft ihres Lohneinkommens in einer Industrie verschaffen können, in umgekehrtem Verhältnis steht zu ihrer relativen Krankheitsdauer".[33]) Für die Sterblichkeit hat Lichtenfelt dies bestätigt gefunden. Was wir für Leipzig feststellen konnten, hat Mario Alberti für Triest als zutreffend erwiesen.[34]) Damit war die Tatsache eines örtlich und zeitlich als Funktion des

[33]) Bauer, Einleitung zu Basler Volkswirtsch. Arbeiten, Nr. 2, Stuttgart, Kohlhammer 1911, S. XIX; Marcel Porte, Budgets de familles et consommations privées, Grenoble 1913, p. 119; Eulenburg in Weyls Handbuch der Hygiene, 2. Aufl., Band III (1912), S. 21; David Lewin, Theorie des Existenzminimums, 1913 (Heidelberg, Diss.); J. B. Eßlen, Die Fleischversorgung Deutschlands, 1912, S. 145.

[34]) Mario Alberti, Il rincaro della vita, le malattie e le assicurazioni sociali in: L'Assicurazione sociale, Nr. 1, Trieste 1912.

Preises bestimmter Nahrungselemente bestimmbaren hygienischen Mindestbedarfes erhärtet. Es frägt sich: ist diese Korrelation für die Mindestlohnbildung generell verwendbar?

Wenn die Höhe des Arbeitslohnes mit der Dauer des Verschleißes der Lebens- und Arbeitskräfte in Verbindung gebracht wird, ist man gezwungen, über Vor- oder Nachteile, also über den Wert der Lebensverlängerung einen Entscheid zu treffen. Wenn man nun die Frage aufwirft, welche Lebensdauerpolitik bei sinkender Geburtenzahl angebracht ist, so kann die Antwort nur lauten: die der bestmöglichen Bekämpfung der Ursachen der Sterblichkeit. Die Kaufkraft von Bevölkerungen, deren ältere Schichten nicht jählings von jüngeren weggespült werden, ist ja auch größer, als jene von stetig sich verjüngenden. Dies dürfte genügen, um jede weitere Erörterung darüber, ob ein industrielles Interesse der Einschränkung der Sterblichkeit vorliege, abzuschneiden. Es liegt hier einfach einer jener Fälle vor, in denen wie in dem des Arbeiterschutzes das staatliche wie das industrielle Dauerinteresse über das privatwirtschaftliche Bilanzinteresse den Sieg davonträgt.

Um die Statik der Arbeitsfähigkeit und der Kaufkraft durch eine dem Ortsdurchschnitt der beruflichen Lebensdauer entsprechende Periode zu sichern, wird der niedrigste Nahrungsbedarf nach verschiedenen Methoden berechnet. Wir können entweder von der freigewählten vorgefundenen Ernährung der ärmsten Klassen ausgehen, deren die Statistik habhaft geworden ist. Oder wir gehen von der Verpflegung in Gefängnissen aus, deren Kosten aber infolge des Großeinkaufes die Einflüsse der Detailpreisbildung in den mit den niedrigsten Beträgen haushaltenden Familien verdunkeln. Die erste Methode haben die badischen Aufsichtsbeamten Wörishoffer und Foelisch verfolgt. Unter der Voraussetzung eines Mindestbedarfes von 120 Gramm Eiweiß, 90 Gramm Fett, 330 Gramm Kohlehydraten gelangen sie durch eine Analyse der Kost von Mannheimer Fabriksarbeiterfamilien zum Ergebnisse, daß sich die täglichen Ernährungskosten für eine erwachsene Person auf 82 Pfennige im Jahre 1910 berechnen, während sie im Jahre 1890 im Mittel 64, für ländliche Familien sogar nur 56 Pfennige betrugen. Es sind also die Nahrungskosten um 28% gestiegen.[35]) Solche Nahrungskosten

[35]) Jahresbericht der Großh. Bad. Fabrikinspektion für das Jahr 1910, Karlsruhe 1911, S. 122.

entsprechen einer Höhe des Familieneinkommens von 1778 bis 2150 Mark; unter diesen Beträgen stehen nur solche von Familien mit Schulden oder Krankheit, also mit geschwächter Kauf- oder Arbeitskraft.

Eine andere Erhebungsweise hat Lichtenfelt, der 46 Arbeitermenagen verschiedener Industrien des Deutschen Reiches auf die Nahrungskosten untersucht hat, angewendet. Es ergibt sich im Durchschnitt der untersuchten Industriegruppen (Bergbau, Steine und Erden, Maschinen, Chemische, Textil-, Nahrungsmittelindustrie) für das Jahr 1910 ein Preis der Ernährung pro Mann und Tag von 79 Pfennigen — ein Ergebnis, das von jenem für Mannheim (82 Pfennige) nur wenig abweicht.[36])

Die Kost in geschlossenen Anstalten hat das Bundesamt der Vereinigten Staaten 1910 verwertet. Es zieht einen Vergleich zwischen den Lebenskosten von 20 Familien von Baumwollfabriksarbeitern des Südens und Nordens mit den Nahrungsstoffkosten des Zentralgefängnisses von Atalanta; diese betragen per Mann und Tag 22 Cents (88 Pfennige), jene der beobachteten Familien im Durchschnitt nur 20 Cents (80 Pfennige) im Süden, gegen 24 Cents (96 Pfennige) im Norden.[37])

Betrachten wir tiefere Nahrungskosten. Wir besitzen drei zuverlässige Wirtschaftsrechnungen von Liverpooler Dockarbeitern; die eine umfaßt 60, eine andere 45, die dritte 42 Wochen. Die Nahrungskosten per Mann und Tag betragen nur 4·44, 7·14 und 4 Schilling bei Familieneinkommen von £ 48.19.7, £ 32.4 und £ 52.7.4 (M. 980, 644 und 1047). Ergebnis: die erste Familie (Alkoholiker) ist mit £ 3.16, die zweite mit £ 5.2.6 verschuldet, die dritte ist die eines Schwindsüchtigen, der deshalb nicht zur Sterbekasse zugelassen wird. Es ist also unmöglich gewesen, in Liverpool in den Jahren 1907 und 1908 mit etwa 60 Pfennigen per Mann und Tag die Nahrungskosten ohne ökonomischen und physischen Ruin zu bestreiten.[38]) Fälle solcher

[36]) Lichtenfelt, über die Ernährung und deren Kosten bei deutschen Arbeitern, Stuttgart 1911, S. 32 (Basler Volkswirtsch. Arbeiten, Nr. 2).

[37]) Report on Conditions of Women and Child Wage Earners in the United States in 19 vols. vol. XVI. p. 25, 178, 234, Washington 1911.

[38]) How the Casual Labourer lives. Report of the Liverpool Joint Research Committee. Liverpool 1909.

Unterernährung (40 Pfennige Nahrungskosten) haben Rowntree[39]) für Belgien und Albertoni[40]) für die Abbruzzen aufgedeckt.

Diese Ausführungen sollen nur die Tatsache beleuchten, daß Verschuldung, Erkrankung und hohe Sterblichkeit die Folge der Unterbietung eines Minimums der Nahrungskosten sind, die für Westdeutschland und Nordamerika für Berufe mit mäßigem Aufwand von Muskelkraft zwischen 80 und 88 Pfennigen per Mann und Tag schwanken und gemäß den niedrigeren und höheren Preisniveaus anderer Länder entsprechend tiefere oder höhere Ansätze erfahren müssen. Diese Indikation ermöglicht durch die Beobachtung der Spannung zwischen den Wertmitten der wirklich gezahlten Löhne der anstrengenderen Berufe und der dem Minimum der Nahrungskosten entsprechenden Lohneinkommen, Berufszuschläge zum Orts- und Preistypus der niedrigsten Nahrungskosten zu ermitteln.

Einen örtlich viel schwankenderen Charakter als die Nahrungskosten besitzen jene für Wohnung und Kleidung. Ansiedlungsverhältnisse, Baukonjunktur, Klimaschwankungen und persönliche Lebensgewohnheiten und Überlieferungen erweitern den Spielraum. Manche Beobachter finden in Landesteilen mit niedrigen Löhnen eine reichlichere Befriedigung des Wohnbedarfes als in solchen mit höheren Löhnen. In diesen Fällen sind andere Bedürfnisse — auch Vergnügungsbedürfnisse — der Befriedigung der Wohnungsbedürfnisse vorangeeilt.[41])

Ein besseres Indizium als die Miete könnte die Erhebung der jährlich gekauften Geräte geben, die nicht gerade durch die Rechtswohltat des Notbedarfes von der Pfändung ausgeschlossen sind. Sombart hat in seinem „Modernen Kapitalismus" darauf hingewiesen, daß in diesen Käufen sich der Kulturbedarf am sichtbarsten ausdrücke. In der Tat wandern diese Luxusmöbel und die Sonntagskleider in Zeiten der Not zuerst in das Leihhaus. Untersuchungen dieser Art stehen noch aus. Trotz des scheinbar variablen Charakters der Kleidung ist es aber B. Seebohm Rowntree nach Ausscheidung

---

39) Rowntree, Land and Labour Lessons from Belgium, London, Mac Millan, 1910, S. 400. (Nahrungskosten per Mann und Woche 2 s. $7^1/_4$ d)

40) P. Albertoni und F. Rossi in: Archiv für exper. Pathol., 1908. Suppl. Schmiedeberg-Festschrift.

41) F. W. Lawrence, Local Variations in Wages, Longmans 1899, p. 49. (Besseres Wohnen bei niedrigeren Löhnen in Südengland; bessere Kost, schlechtes Wohnen, Sports im Norden.)

aller nicht dem Wärme- und bloßen Anstands-, aber nicht dem Luxusbedarf dienenden Bekleidungskosten englischer und belgischer Arbeiterfamilien gelungen, einen gleichen Mindestkostenaufwand von 26 Mark für Erwachsene beiderlei Geschlechts pro Jahr für Kleidung in beiden Ländern festzustellen.[42])

Daß der durchschnittliche Bedarf nach Heizung und Beleuchtung endlich bei Familien mit kleinem Einkommen nur selten eingeschränkt werden kann, also dem Mindestbedarf ganz nahe kommt, ist gleichfalls beobachtet worden.

Hält man sich diese Tatsachen vor Augen, so läßt sich, falls die Beobachter weder vom Beschwichtigungs-, noch vom Sensationstaumel befangen sind, von der fortschreitenden positiven Untersuchung, die sich die Erfassung der Wirkungen der Preisschwankungen sowohl auf die Arbeitskraft wie auf die Kaufkraft für den Not- und für den Kulturbedarf zur Aufgabe macht, die Feststellung der Grundlagen der Einkommensbildung der großen Massen erhoffen. Daß von ihr aus auch auf das Problem des Umfanges des steuerfreien Existenzminimums und der Lohnbeschlagnahme Licht fallen wird, ist nicht zu bezweifeln. Die Tatsache, daß für breite Schichten die Ricardosche Theorie, jede Steuer (z. B. Einkommensteuer) auf den Arbeitslohn werde durch Lohnsteigerungen auf den Unternehmergewinn abgewälzt, nicht zutrifft, haben Rösler und Seligman widerlegt. „Diese Abwälzbarkeit," sagt Seligmann, „hängt auf die Dauer völlig von der Macht der Arbeiterorganisationen oder anderen Umständen ab, die den Unternehmer veranlassen, einen der Steuer entsprechenden Lohnzuschlag zu bewilligen. Sobald diese Vorbedingungen fehlen — und sie fehlen häufig — dann bleibt die Steuer an dem Lohnempfänger haften und verringert den Spielraum zwischen Existenzminimum und Lebenshaltung und drückt diese herab."[43])

---

42) Rowntree, a. a. O., S. 401. Dies gleichzeitig zur Erwiderung auf die Einwürfe W. Schiffs in Brauns Annalen für soziale Gesetzgebung und Statistik, III, S. 2 (1913), S. 80, der unsere Anforderung an die Statistik, zwischen Bedarfs- und Luxusgeräten zu unterscheiden, für übertrieben hält. „Wie soll die Grenze bei Kleidern, ja selbst bei Nahrungsmitteln gezogen werden?" Die Antwort liegt nicht nur in unseren Ausführungen, sondern auch in dem Bedürfnis der Rechtspraxis nach solchen Maßstäben, z. B. bei der Umwandlung von Löhnen mit Kost und Logis in reine Geldlöhne.

43) E. R. A. Seligman, The Shifting and the Incidence of Taxation 1910. Chap. 5.

Carl Menger hat in seinen Grundsätzen der politischen Ökonomie darauf hingewiesen, daß der Existenzbedarf theoretisch keine Schranke der Lohnbildung bilde. Ist die Wertschätzung der Arbeit als Produktionsfaktor geringer, so werde die Entlohnung, wie dies ja auch die Zustände in der Berliner Wäschekonfektion der Sechzigerjahre bewiesen, dauernd unter dem Existenzbedarf liegen.[44]) Die letzte Generation hat sich die Frage gestellt, ob die Wirkung dieser Minder-einschätzung bestimmter Arbeitskategorien durch gewisse Eingriffe im allgemeinen Interesse der Kauf- und Steuerkraft wie der Einkommensverteilung ein Korrektiv erfahren kann. Der Staat, die Kirche waren mit Gehalts- und Besoldungsnormen vorausgegangen. Aber auch der Kalkül des Großbetriebes, der auf mehrere Jahre hinaus mit stabilen Sätzen der Lohnkosten und Regie rechnet und vielfach nur die kaufmännischen Vertriebskosten an dem Konjunkturwert der fertigen Ware mißt, verzichtet in normalen Perioden auf subjektive Lohnschätzungen und greift zu diesen erst in Epochen der Krise. Auf dieser Tatsache beruht der Erfolg der Tarifverträge oder das Bestehen selbst der einseitig erlassenen Fabrikstarife. Andrerseits bildet der erworbene Existenzbedarf den Ausgangspunkt der kollektiven Selbsteinschätzung des Wertes der Arbeit — eine Tatsache, mit der jeder Praktiker des Einigungswesens völlig bewandert ist. Seine Erweiterung findet ganz wesentlich an den produktionstechnischen Möglichkeiten und an den Chancen der geschäftlichen Konjunktur seine Grenze.

Den verhältnismäßig stabilen Bestandteil des erworbenen bildet das natürliche Existenzminimum; den Zellkern dieses letzteren bilden wieder die Nahrungskosten. Denn diese stehen zu allen übrigen Ausgabeposten in einem bestimmten Verhältnisse. Wird dieser Nahrungskostensatz bei einem örtlich und zeitlich bestimmten Grenzeinkommen unterboten, so wird durch Krankheit und Unterernährung die Leistungsfähigkeit des Einkommensträgers und weiterhin seine Lebensdauer verkürzt. Bleiben die Lohnsätze auf gleicher Stufe und steigen die Lebensmittelpreise und Mieten, steigt, kurz gesagt, die Nahrungsquote des Reallohnes und sinkt seine Kulturquote, so tritt für die Organisationen der Arbeiter das Interesse an der Erhöhung des Geldlohnsatzes in erste Reihe. Sinken dagegen die Lebensmittelpreise, steigt die Kulturquote, so tritt das Interesse an der Kürzung der Arbeitszeit in den Vordergrund. Denn der Genuß der Kulturgüter, mag es sich hier nun um Geistesbildung und Körperpflege oder um banale Vergnügungen handeln, verlangt mehr Arbeitsmuße, „mehr Zeit", als der rein physische Bedarf. In solchen Perioden erweitert sich das Gebiet des erworbenen Existenzbedarfes. Der Kampf um die neuerworbene Kulturquote äußert sich in neuen Lohnsteigerungen in der folgenden Periode steigender Preise. In diesen rhythmischen Bewegungen interferieren die Kampfeswellen des Mindestverbrauches mit denjenigen, die das Streben nach Erhaltung des Mindestertrages der Leistung aufwirft. In diesen höheren Formen spinnt sich die organisierte Lohnbildung unserer Tage ab. Wenn Josef v. Sonnenfels dem Staate einschärfte, das Existenzminimum, „den heiligen Teil der Menschheit", nicht zu belasten, so nähern wir uns dem Zeitpunkte, in dem wir nicht nur die theoretische Bedeutung, sondern die quantitativen Wandlungen dieser res sacra genauer verfolgen können, als bisher.

[44]) C. Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Wien 1871, S. 151.

Buchdruckerei der Manzschen
k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-
Buchhandlung in Wien.

MSH 20233

END OF
TITLE